



**Stadt Breisach am Rhein
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**2. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
- Bestattungsgebührenordnung-**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 3, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Breisach am Rhein am 20.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

- 1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- 3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- 2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

Verwaltungsgebühren

Die Gebühren betragen

1. für die Bearbeitung eines Sterbe- und Bestattungsfall	68,00 Euro
2. für die Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals	23,00 Euro
3. für die Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	23,00 Euro
4. für die Erstellung einer Urnenanforderung	17,00 Euro

§ 5

Bestattungsgebühren

1. Grabarbeiten für das Öffnen und Schließen der Grabstätte	
1.1. Erdbestattungen von Personen über 10 Jahren	1.047,00 Euro
1.2. Erdbestattungen von Personen bis 10 Jahren, Tod- und Fehlgeburten	167,00 Euro
1.3. Feuerbestattungen/Urnengrab, einschließlich Erdgrabstätten und Urnenwand	285,00 Euro

§ 6

Benutzungsgebühren

1. Grabnutzungsgebühren Reihengräber (<i>nicht verlängerbar</i>)	
1.1. Erwachsenengrab (20 Jahre)	1.340,00 Euro
1.2. Urnengrab (15 Jahre)	705,00 Euro
2. Verleihung von Grabnutzungsrechten (20 Jahre Ruhezeit Wahlgrabstätte)	
2.1. Wahlgrab bei Einzelgrabfläche	1.640,00 Euro
2.2. Wahlgrab je Einzelgrabfläche bei Mehrfachgräbern	1.620,00 Euro
Verleihung von Grabnutzungsrechten (15 Jahre Ruhezeit Wahlgrabstätte)	
2.3. Kindergrab	0,00 Euro
2.4. Urnenwahlgrab allgemein	1.575,00 Euro
2.5. Urnenwahlgrab im gärtnergepflegten Grabfeld	1.575,00 Euro
2.6. Urnenwand	1.530,00 Euro
2.7. Baumgrab (Wiesengrab)	1.620,00 Euro
2.8. Baumgrab Urnenhain im gärtnergepflegten Grabfeld	990,00 Euro
3. Verlängerung von Grabnutzungsrechten nach Ziffer 2 pro Jahr Angefangene Jahre werden voll berechnet.	
3.1. Verlängerung Einzelgrab	82,00 Euro
3.2. Verlängerung Mehrfachgrab je Einzelgrabfläche	81,00 Euro
3.3. Verlängerung Kindergrab	0,00 Euro
3.4. Verlängerung Urnenwahlgrab nach Ziff. 2.4 und 2.5	105,00 Euro
3.5. Verlängerung Urnenwand nach der Ziff. 2.6	102,00 Euro

3.6. Verlängerung Baumgrab nach der Ziff. 2.7	108,00 Euro
3.7. Verlängerung Baumgrab Urnenhain nach den Ziff. 2.8	66,00 Euro
4. Nutzung von Räumlichkeiten	
4.1. Bereitstellung der Trauerhalle – Breisach Kernstadt	350,00 Euro
4.2. Bereitstellung der Trauerhalle – Gündlingen	220,00 Euro
4.3. Bereitstellung Leichenraum je Tag	67,00 Euro
5. Sonstige Gebühren	
5.1. Sargträger pro Person	89,00 Euro
5.2. Ausgraben, Tieferlegen, Umbetten von Leichen, Gebeinen oder Urnen je Stunde/Person	90,00 Euro
5.3. Bestattungsordner (Durchführung des Bestattungsvorganges) pro 15 Minuten	24,00 Euro

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung vom 08.03.2019 außer Kraft.

Breisach am Rhein, den 20.06.2023

Oliver Bein
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Breisach am Rhein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.